
S 4 R 139/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Sozialgericht Nürnberg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Gerichtsbescheid
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 R 139/21
Datum	14.10.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 14 R 572/21
Datum	12.05.2022

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Â

I. Die Klage wird abgewiesen.

II. AuÃgerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Der Antrag auf GewÃhrung von Prozesskostenhilfe wird abgelehnt.

Â

T a t b e s t a n d :

Der XXXX geborene KlÃger, bei dem seitens des zustÃndigen Versorgungsamtes ein Grad der Behinderung von 80 festgestellt wurde, beantragte bei der Beklagten formlos am 11.01.2021 Altersrente fÃ¼r schwerbehinderte Menschen und die GewÃhrung eines Vorschusses bzw. vorlÃufiger Leistungen.

Mit Schreiben vom 13.01.2021 und vom 21.01.2021 wurde der KlÃger er gebeten, das Formblatt vollstÃndig auszufÃ¼llen. Unter dem 10.02.2021 erklÃrte er, dass der Antrag auf Altersrente fÃ¼r schwerbehinderte Menschen âerst ab dem Ende

des Krankengeldbezugs wirksam¹ werde. Mit Schreiben vom 18.02.2021 wies die Beklagte den Kl²ger nochmals auf das Erfordernis ausreichender Mitwirkung hin. Insbesondere sei f³ür die Festlegung, ob ein Anspruch besteht, zu pr⁴üfen, ob z.B. Hinzuverdienste erzielt oder andere Sozialleistungen bezogen werden.

Mit Faxnachricht vom 22.02.2021 reichte der Kl²ger den Vordruck bei der Beklagten nach. Den Verwaltungsakten ist nicht hinreichend zu entnehmen, ab wann die Rente gezahlt werden soll. Zudem wurde im Antrag erklä⁵rt, dass die Erklä⁶rung zu Beitragszeiten nachgereicht wird.

Am selben Tag hat der Kl²ger einen Antrag auf Gew⁷ährung einstweiligen Rechtsschutzes zum Sozialgericht N⁸rnberg gestellt (Eingang bei Gericht), Az. S 4 R 133/21 ER. Gleichzeitig hat der Kl²ger Unt⁹rtigkeitsklage in Verbindung mit einer Feststellungs-, Leistungs- und Verpflichtungsklage erhoben.

Ä Er beantragt,

a.) ä die Beklagte zu verpflichten, unverz¹⁰glich die Begutachtung durchzuf¹¹hren und einen Bescheid zu erlassen, der dem Meistbeg¹²ünstigungsgrundsatz nach der Auffassung des Gerichts Rechnung tr¹³ägt.ä

b.) ä die Verletzungen der Amtspflichten nach [ÄSÄS 13-15, 33-43 SGB I](#) festzustellenä und dass ä die Beklagte ihren Pflichten nach [ÄSÄS 13-15 SGB I](#) nicht nachgekommen istä und den Kl²ger ä nicht Ä¹⁴ber die ihm zustehenden Rechte und Leistungsanspr¹⁵üche beraten, aufgeklä¹⁶rt hatä

c.) ä das Entstehen der Anspr¹⁷üche gegen¹⁸ber der Beklagten nach [ÄS 40 SGB I](#) festzustellenä

d.) ä die Beklagte zur pflichtgem¹⁹ßen, zeitnahen Zahlung der zustehenden Sozialleistungen zu verurteilen, nachdem das Ermessen durch Unterlassung gegen Null gehtä

e.) ä Die Beklagte zu verpflichten, den Antragsteller Ä²⁰ber weitere, ihm unbekannte Leistungen und Ä²¹nderungen zu Gunsten des Antragstellers (Meistbeg¹²ünstigungsgrundsatz) im Rahmen der Corona-Hilfen oder andere Sozialgesetzb²²ücher zu beratenä

f.)Ä Die Beklagte, hilfsweise andere zur Leistung verpflichtete Leistungstr²³äger zur ä Beseitigung von materiellen, psychischen und physischen Sch²⁴äden beim Antragsteller und seinen Familienmitgliedern zu verpflichtenä,

g.)Ä ä die Aus²⁵übung des Ermessens aller eingebundener Sozialleistungstr²⁶äger zu Ä²⁷berpr²⁸üfenä

h.) ä Die Verletzung der Amtspflichten nach [ÄS 839 BGB](#) aufzuzeigen und im Verfahrensprotokoll festzuhaltenä

Zur Begr²⁹ündung tr³⁰ägt er vor, dass er Leistungen in H³¹öhe von mindestens 1.480,50 ä³² begehrt.

Die Beklagte beantragt,

Ä Ä Ä Ä Ä die Klage abzuweisen.

Die Beklagte hat im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes in der Antragserwiderung vom 24.02.2021 darauf hingewiesen, dass erst am 22.02.2021 der vollst³³ändige Antrag dort eingegangen sei. Der Kl²ger m³⁴öge noch mitteilen, ab wann er die Rente begehre. Mit Schreiben vom 08.03.2021 legte der Kl²ger den

Rentenbeginn auf den 01.01.2021 fest. Die Beklagte hat unter dem 25.03.2021 die beantragte Altersrente fortlaufend gewährt und die Nachzahlung ab Januar 2021 veranlasst. Der Bescheid wurde nach dem Inhalt nicht angefochten. Gleiches gilt für den in der Folge erlassenen Änderungsbescheid vom 19.05.2021.

Das Gericht hat die Beteiligten mit gerichtlichem Schreiben vom 20.08.2021 zu einer Entscheidung per Gerichtsbescheid angehort, [Â§ 105 Abs. 1 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz – SGG](#) -. Es wurde ebenfalls darauf hingewiesen, dass beabsichtigt ist, den Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe abzulehnen. Der Kläger hat hierauf erwidern Antrag auf Ablehnung der Vorsitzenden der. 4. Kammer wegen Besorgnis der Befangenheit gestellt. Der Antrag wurde mit Beschluss vom 04.10.2021, Az. S 11 SF 220/21 AB, als unzulässig verworfen. Der geltende Geschäftsverteilungsplan des Sozialgerichts Nürnberg wurde ihm seitens der Gerichtspräsidentin übermittelt

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die beigezogene Verwaltungs- und die Gerichtsakte im hiesigen Verfahren sowie im Verfahren S 4 R 133/21 ER verwiesen.

Ä

Entscheidungsgründe:

Die erhobenen Klagen sind bereits unzulässig. Sie wären im übrigen bei unterstellter hypothetischer Zulässigkeit auch unbegründet.

I.)

Das Gericht konnte durch Gerichtsbescheid entscheiden. Die Sache weist keine Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Natur auf. Beide Beteiligte wurden zudem angehort.

1.)

Die mit den Anträgen Buchst. a) (â und einen Bescheid zu erlassenâ) erhobene Untätigkeits- und Leistungsklage (Buchst. d) ist unzulässig, da das Rechtsschutzbedürfnis von Anfang an nicht gegeben war. Das Rechtsschutzbedürfnis fehlt u.a. dann, wenn dem Kläger ein einfacherer Weg zur Verfü gung steht, sein Rechtsschutzziel ohne gerichtliche Hilfe zu erreichen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn die begründete Aussicht besteht, dass der Kläger die begehrten Leistungen durch zumutbare Mitwirkungshandlungen gegenüber der zuständigen Behörde erhalten kann, vgl. zum Beispiel, LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 16.12.2013, Az. [L 9 SO 485/13 B](#), [L 9 SO 486/13 B](#). Diese Sachentscheidungsvoraussetzung folgt aus dem auch im Prozessrecht geltenden Gebot von Treu und Glauben ([Â§ 242 BGB](#)), dem Verbot des Missbrauchs prozessualer Rechte und dem Grundsatz der Effizienz staatlichen Handelns. Prozessuale Rechte dürfen nicht zu Lasten der Funktionsfähigkeit des staatlichen Rechtspflegeapparats missbraucht werden (vgl. BSG, Urteil vom 12.07.2012, [B 14 AS 35/12 R](#)). Zu den zumutbaren Mitwirkungshandlungen gehört vorliegend die schlichte Einreichung der vollständig auszufüllenden Vordrucke. Dies ist laut Aktenlage nicht erfolgt.

So hat es der Kl  ger vor Einreichung des Antrages auf einstweiligen Rechtsschutz und der hiesigen Klage bei Gericht unterlassen, gegen  ber der Beklagten die begehrten Angaben zu machen, vgl. Schreiben der Beklagten vom 18.02.2021. Die Beklagte konnte daher auch keinen Vorschuss nach [   42 Sozialgesetzbuch Erstes Buch \(SGB I\)](#) gew  hren. Danach kann der zust  ndige Leistungstr  ger Vorsch  sse zahlen, deren H  he er nach pflichtgem   em Ermessen bestimmt, wenn ein Anspruch auf Geldleistungen dem Grunde nach besteht und zur Feststellung seiner H  he voraussichtlich l  ngere Zeit erforderlich ist.

Tatbestandsvoraussetzung dieser Norm ist das Bestehen eines Anspruches dem Grunde nach. Die Beklagte konnte dies jedoch erst mit Eingang des Vordruckes am 22.02.2021 pr  fen. Auch war bis dato nicht klar, ab wann er die Leistung begehrt. Die Inanspruchnahme gerichtlichen Rechtsschutzes stellt sich als evident rechtsmissbr  uchlich in diesem Einzelfall dar, da der Kl  ger durch schlichte Mitwirkung gegen  ber der Beklagten die beantragte Rente h  tte erhalten k  nnen.

Sofern der Kl  ger zudem eine Rente in H  he des ihm gezahlten Alg I begehrt, so ist darauf hinzuweisen, dass der zwischenzeitlich ergangene Bescheid vom 25.03.2021 in Bestandskraft erwachsen ist. Eine h  here Rente w  re durch Widerspruch und nach Erlass des Widerspruchsbescheides durch eine kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage, [   54 Abs. 1, Abs. 4 SGG](#) geltend zu machen. Nachdem der Kl  ger jedenfalls den Bescheid nicht angefochten hat, steht einer gerichtlichen Entscheidung zudem die Bestandskraft des Bescheides vom 25.03.2021 entgegen.

2.)

Sofern der Kl  ger mit Antrag Buchst. c die Feststellung eines Anspruches auf die begehrte Rente dem Grunde nach begehrt, so ist auch insoweit durch den Bescheid vom 25.03.2021 Erledigung eingetreten. Ein Rechtsschutzbed  rfnis besteht nicht. Gleiches gilt in Bezug auf den Antrag Buchst. g. Durch den Erlass des Rentenbescheides hat sich dieses Begehren erledigt.

3.)

Gleiches gilt in Bezug auf die erhobenen Feststellungsklagen (Antr  ge Buchst. b und h). Er beantragt die Feststellung der Verletzungen nach den [     13-15, 33-43 Sozialgesetzbuch Erstes Buch \(SGB I\)](#) und sinngem    die Feststellung der Verletzungen von Amtspflichten durch die Beklagte.

Die gestellten Feststellungsantr  ge sind bereits unzul  ssig. Weder sind die Voraussetzungen einer allgemeinen Feststellungsklage im Sinne des [   55 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#) erf  llt, noch kommt mangels Vorliegens eines Verwaltungsaktes eine sogenannte Fortsetzungsfeststellungsklage im Sinne des [   131 Abs. 1 S. 3 SGG](#) in Betracht. Es fehlt es im Rahmen des [   55 SGG](#) an dem erforderlichen Feststellungsinteresse des Kl  gers. Ein Feststellungsinteresse besteht nicht, wenn die Entscheidung die Rechtsstellung des Kl  gers nicht verbessern kann. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn sie offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat, vgl. Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, Sozialgerichtsgesetz, 13. Aufl. 2020, [SGG    131](#) Rn. 10f.). Nachdem die Beklagte zun  chst keinen vollst  ndigen Antrag vorliegen hatte und auch den gew  nschten Rentenbeginn nicht kannte, konnte sie   ber den Antrag zun  chst

nicht entscheiden. Eine Verletzung der Pflichten aus [Â§Â§ 13](#) bis [17 SGB I](#) ist offensichtlich nicht gegeben. Selbst bei unterstellter hypothetischer Zulässigkeit der Feststellungsklage, wäre der Kläger mit seinem Begehren jedoch nicht erfolgreich. Die Beklagte hat aus den o.a. Gründen nicht pflichtwidrig gehandelt. Hinzu kommt ferner, dass dem Einzelnen aus der allgemeinen Aufklärungspflicht der Sozialverwaltung nach [Â§ 13 SGB I](#) kein im Klagewege verfolgbares subjektiv-öffentliches Recht auf Aufklärung erwächst, welches im Klageverfahren geltend gemacht werden könnte. Etwas anderes gilt zwar in Bezug auf die Beratung nach [Â§ 14 SGB I](#). Allerdings hat der Kläger weder konkrete Fragen gestellt noch einen Sachverhalt geschildert, der einen konkreten Beratungsbedarf hätte erkennen lassen. Nachdem keine Pflichtverletzungen der Beklagten erkennbar sind und auch der Kläger völlig unsubstantiiert die Verletzung von Pflichten nach den [Â§Â§ 13](#) ff., [33](#) ff. SGB I geltend gemacht, ist die Feststellungsklage ohne deren hypothetische Zulässigkeit vorausgesetzt auch unbegründet.

4.)

Sofern der Kläger mit dem unter Buchst. e gestellten Antrag begehrt, über weitere, ihm unbekannte Leistungen und Änderungen im Rahmen der Corona-Hilfen oder andere Sozialgesetze beraten zu werden, so ist die Klage bereits unzulässig. Es ist nicht erkennbar, dass sich der Kläger mit diesem Begehren bereits an die Beklagte gewandt hat. Ein Rechtsschutzbedürfnis ist nicht gegeben. Im Übrigen geht der Hinweis des Klägers auf [Â§ 15 SGB I](#) bereits deshalb fehl, weil die Beklagte nicht zu dem darin genannten Kreis der Verpflichteten gehört (vgl. Sauer in Ehmann/Karmasni/Kuhn-Zuber, 2. Auflage, 218, Â§ 15 Rn. 5).

5.)

Der unter f. gestellte Antrag, die Beklagte, hilfsweise andere zur Leistung verpflichtete Leistungsträger zur Beseitigung von materiellen, psychischen und physischen Schäden beim Antragsteller und seinen Familienmitgliedern zu verpflichten, ist offensichtlich unbegründet. Mangels nicht erkennbarer Pflichtverletzungen der Beklagten oder anderer Sozialleistungsträger besteht kein Anspruch. Überdies steht es dem Kläger frei, sein Begehren bei der ordentlichen Gerichtsbarkeit im Rahmen der Amtshaftung geltend zu machen.

II.)

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus [Â§Â§ 105 Abs. 1 Satz 3](#), [193 SGG](#) und entspricht dem Ausgang des Verfahrens.

III.)

Der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe war abzulehnen, da die beabsichtigte Rechtsverfolgung vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen keine Aussicht auf Erfolg hat, [Â§ 73a SGG](#) i. V. m. [Â§Â§ 114](#) ff. Zivilprozessordnung (ZPO).

Ä

Ä

Erstellt am: 06.03.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024